

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 02.11.1840 publ. 04.11.1840

40) Landesherrliche Verordnung vom
2. November, publ. den 4. Novem-
ber 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit der Königlich Hannoverischen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung wegen der Ausführung von Pferden aus den durch die bestehenden Verträge zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebieten und über die Durchführung durch dieselben eine nähere Vereinbarung getroffen ist, welche theils eine Erweiterung theils eine Abänderung der auf Unseren Befehl unter'm 20. v. M. von Unserer Cammer erlassenen Bekanntmachung nothwendig macht; so verordnen Wir unter Aufhebung derselben wie folgt:

§. 1.

Die Ausführung und die Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe, in soweit sie nicht in die mit dem Herzogthum zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebiete, oder in die Staaten des Preussischen &c. Zoll-

vereins geschieht, wird hiemit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thalern für das Stück verboten.

§. 2.

Der Ausgang und der Durchgang aus dem Herzogthum und durch dasselbe nach andern als den im §. 1. bezeichneten Staaten ist nur erlaubt:

1. für Reitpferde der Reisenden und der Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirr vor Wagen, Kutschen, Karren u. s. w. und
2. für Füllen bis zum Alter von drei Jahren und zwar für jetzt nur für diejenigen, welche im Jahre 1838. oder später geboren sind.

§. 3.

Die Obrigkeiten, die Landdragoner, die Polizei- und Steuerbedienten werden angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Urkundlich Unserer rc.